ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Februar 1989

zur Ergänzung der Anhänge der Richtlinie 82/894/EWG über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft

(89/162/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die epidemiologische Situation in bezug auf bestimmte von der Richtlinie 82/894/EWG nicht erfaßte Seuchen könnte eine zusätzliche Bedrohung für die Tierbestände in der Gemeinschaft darstellen.

Diese zusätzlichen Krankheiten müssen daher in die Liste der meldepflichtigen Krankheiten aufgenommen werden.

Außerdem sind weitere Angaben zu von diesen Krankheiten befallenen und bisher noch nicht erfaßten Arten erforderlich.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 82/894/EWG wird wie folgt geändert:

1. Folgende Krankheiten werden in den Anhang I aufgenommen:

 „Pferdepest,
 Stomatitis vesicularis specifica,
 Pest der kleinen Wiederkäuer,
 Rifttal-Fieber,
 Lumpy Skin,
 Schaf- und Ziegenpocken,
 infektiöse hämatopoetische Nekrose".

2. In Anhang II Absatz 1 werden bei den Punkten 7, 8 und 9 jeweils folgende Buchstaben angefügt:

 f) Einhufer, g) Fische, h) wildlebende Arten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 58.
[2] ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.